RheinlandPfalz
STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION
SÜD

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellungsverfahren
nach § 35 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz
für die Erweiterung der Deponie Hoher Weg, Ludwigshafen

Der Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen hat bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd mit Schreiben vom 27.01.2020 einen geänderten Antrag auf Planfeststellung für die Erweiterung der Deponie Hoher Weg in Ludwigshafen gestellt. Die Änderung führt zum Erhalt des angrenzenden Wäldchens. Die beantragte Erweiterung soll weiterhin in der Gemarkung Ludwigshafen, Stadtteil Rheingönheim, erfolgen, sich nördlich an die bestehende Deponie Hoher Weg anschließen und deren infrastrukturelle Einrichtungen nutzen. Mit der Erweiterung der Deponie soll die Entsorgungsautarkie der Stadt Ludwigshafen gesichert werden. Es ist die Ablagerung von ca. 2,08 Mio. m^3 ausschließlich mineralischen Abfällen vorgesehen, die die Zuordnungskriterien der Deponieklasse I gemäß Deponieverordnung in der Fassung vom 04. März 2016 erfüllen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die dem Vorhaben zugrundeliegenden Planunterlagen bei

   der Stadtverwaltung Ludwigshafen, Verwaltungsgebäude Jaegerstraße 1, Raum 224 zu den Öffnungszeiten der Verwaltung,

   dem Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen, Kaiserwörthdamm 3a, 67065 Ludwigshafen, Raum A12 von Montag bis Freitag von 7:00 bis 12:00 Uhr und von Montag bis Donnerstag von 14:00 bis 16:00 Uhr und

   im Ortsvorsteherbüro Ludwigshafen-Rheingönheim, Hauptstraße 210, von Montag bis Donnerstag jeweils von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr

in der Zeit vom **26.02.2020 bis 25.03.2020** zur Einsicht ausliegen.

2. etwaige Einwendungen von Personen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG bei der

   Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
   Referat 31
   Friedrich-Ebert-Straße 14
   67433 Neustadt

   oder bei der

   Stadtverwaltung Ludwigshafen
   Rathausplatz 20
   67059 Ludwigshafen

   bis spätestens 08.04.2020 schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen sind.

   Die im Rahmen des bereits erfolgten Verfahrens zur Beteiligung der Öffentlichkeit ordnungsgemäß erhobenen Einwendungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit und müssen nicht erneut vorgebracht werden.

3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

4. bei mehr als 50 vorzunehmenden Benachrichtigungen oder Zustellungen

- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

5. Mit der Veröffentlichung der Auslegung der Planunterlagen wird gleichzeitig bekanntgegeben, dass die Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung für das genannte Vorhaben besteht.
Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Projekt der Anlage 1, Nr. 12.1 der Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben" des UVPG, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.
Der Plan besteht aus folgenden, auch für die Beurteilung der Umweltauswirkungen maßgeblichen Planunterlagen:
   - Genehmigungsantrag/Erläuterungsbericht
   - Pläne
   - Umweltverträglichkeitsstudie
   - Fachbeitrag Naturschutz
   - spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
   - schalltechnisches Gutachten
   - Gutachten zu den Staubemissionen und –immissionen
   - Klimagutachten

   Es wird auf folgendes hingewiesen:
   - Die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße.
   - Über die Zulässigkeit des Vorhabens wird mittels Planfeststellungsbeschluss entschieden.

- Die ausgelegten Planunterlagen enthalten die notwendigen Angaben nach § 6 Abs. 3 UVPG in der vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung.
- Innerhalb der Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen wird die Öffentlichkeit auch hinsichtlich der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG in der vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung beteiligt.

Die Bekanntmachung des Vorhabens und die Planunterlagen werden auch im Internet auf der Homepage der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd www.sgdsued.rlp.de unter „Service" → „Öffentlichkeitsbeteiligung/Bekanntmachungen" sowie im UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Verfahren nach § 4 UVPG, für das vor dem 16. Mai 2017 ein Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Absatz 1 UVPG eingeleitet wurde. Damit ist das vorliegende Verfahren gemäß § 74 Absatz 2 UVPG nach den Vorschriften des UVPG in der bis dahin geltenden Fassung zu Ende zu führen.

Neustadt an der Weinstraße, 03.02.2020

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

In Vertretung

Christian Staudt
Abteilungsleiter